

# Förderrichtlinie Agenda 21

Zukunft gemeinsam gestalten



# **Anmerkung** Das Salzburger Fördermodell lehnt sich eng an das von der Oberösterreichischen Zukunftsakademie entwickelte Fördermodell an und wurde für Salzburg adaptiert (näheres unter http://www.agenda21-ooe.at). Impressum Medieninhaber: Land Salzburg | Herausgeber: Abteilung 5 - Natur- und Umweltschutz, Gewerbe, vertreten durch Dipl.-Ing. Dr. Markus Graggaber, MBA | Text: Kristina Sommerauer, Eva Kellner, Anita Eder, Lisa Frenkenberger, Anja Brucker, Hannah Neuper | Umschlaggestaltung: LMZ/Grafik | Druck: Druckerei Land Salzburg | Alle: Postfach 527, 5010 Salzburg |

Stand: Dezember 2021 | Verantwortlich: Dipl. Ing. Dr. Markus Graggaber, MBA Downloadadresse: www.salzburg.gv.at/Foerderrichtlinie\_Agenda21\_2021.pdf

## Agenda 21

#### Zukunft gemeinsam gestalten

Fördermodell für Beteiligungsprozesse in Salzburger Gemeinden und Regionen für Lebensqualität und Nachhaltigkeit

#### Förderrichtlinie

Inhalt

1	Inf	fos zu	Agenda 21	. 4			
2	Fö	Förderempfänger					
3	Fö	rders	chwerpunkte und Förderhöhen	. 5			
	3.1	Age	nda 21-Basisprozess	5			
	3.2	Age	nda 21-Folgeprozess	8			
	3.3	Age	nda 21-Folgeprozess SALZBURG 2050	8			
	3.4	Age	nda 21-Umsetzungsprogramm	9			
	3.5	Gen	neindeübergreifende Agenda 21-Themennetzwerke	9			
4	All	lgeme	ine Bedingungen zur Förderabwicklung	10			
	4.1	Gru	ndlagen	10			
	4.2	Antı	ragstellung und Unterstützung	10			
	4.3	Unt	erlagen für die Antragstellung	11			
	4.3	3.1	Förderschwerpunkt Agenda 21-Basisprozess	11			
	4.3	3.2	Förderschwerpunkt Folgeförderungen	11			
	4.4	Förd	derfähige und nicht-förderfähige Kosten	11			
	4.5	Förd	derhinweis	13			
	4.6	Ausz	zahlung der Förderung	13			
	4.7	Verv	wendungsnachweis	13			
	4.7	7.1	Finanzieller Verwendungsnachweis (gilt für alle Förderschwerpunkte)	14			
	4.7	7.2	Inhaltlicher Verwendungsnachweis (je nach Förderschwerpunkt variabel)	14			
5	Inf	haltlic	he Grundlagen für die Förderung	15			
6	Kο	ntakt		15			

#### 1 Infos zu Agenda 21

Die Agenda 21 (sinngemäß "was zu tun ist im 21. Jhd.") wurde 1992 bei der Konferenz für Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen in Rio de Janeiro als weltweites Programm für einen Kurswechsel in eine "nachhaltige" Entwicklungsrichtung beschlossen und durch die Weltkonferenz für Nachhaltige Entwicklung in Johannesburg 2002 bestätigt. 178 Staaten der Welt, darunter auch Österreich, haben dieses Programm inzwischen beschlossen.

Besonderes Gewicht in der Agenda 21 erhalten Aktivitäten der Gemeinden und Regionen zur aktiven Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Dies ist in der sogenannten "Lokalen Agenda 21" wie folgt festgehalten:

"Jede Gemeinde (Region) soll mit ihren Bürgern, örtlichen Organisationen und der Privatwirtschaft in einen Dialog eintreten und eine Lokale Agenda 21, ein Leitbild für Nachhaltige Entwicklung, formulieren und umsetzen."

(Agenda 21, Kapitel 28)

Agenda 21 Salzburg ist eine Maßnahme des Umweltressorts im Rahmen der Klima- und Energiestrategie SALZBURG 2050 (<a href="www.salzburg2050.at">www.salzburg2050.at</a>, Land Salzburg / Abteilung 5: Natur- und Umweltschutz, Gewerbe).

**Ziel dieses Fördermodells** ist es, Prozesse und Projekte im Sinne der Agenda 21 zu unterstützen, die vor allem in folgenden Bereichen einen Beitrag leisten:

- Verbesserung der Zukunftsfähigkeit (Nachhaltigkeit) auf lokaler und regionaler Ebene durch
  - themenübergreifende Zukunftsprozesse und Zukunftsprofile auf der Grundlage der Nachhaltigkeitsprinzipien,
  - Aufbereitung neuer Themen und innovativer Lösungen für eine nachhaltige Entwicklung,
  - Fokussierung auf zukunftsrelevante Themen (Trends, Herausforderungen) in Verbindung mit regionalen Identitäten und Potenzialen,
  - konkrete Aktivitäten zur Verbesserung der Lebensqualität durch die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen in Verbindung mit der Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe, der Verbesserung des sozialen Zusammenhalts und einer weltweit solidarischen Haltung, sowie
  - Beratungsleistungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen durch Agenda 21-Berater/innen, die eng mit allen Akteur/innen in Gemeinden und mit den Prozessbegleitungen zusammenarbeiten.
- Aktive und breite Bürgerbeteiligung durch
  - Teilhabe der Menschen an der Gestaltung der lokalen Lebensräume,
  - Erarbeiten gemeinsamer mittel- bis langfristiger Visionen,
  - Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Bürger/innen, der Gemeindeverwaltung und den gewählten Mandatar/innen,
  - Unterstützung von Engagement und Eigenverantwortung der Bürger/innen, sowie
  - Anwendung innovativer Beteiligungsformen und -modelle.

Diesem Fördermodell liegen neben dem allgemeinen Beschluss der Agenda 21 in Rio im Jahr 1992 folgende Beschlüsse zugrunde:

- Beschluss von Rio im Jahr 2012 (Weltgipfel für Nachhaltige Entwicklung Rio+20)
- Erneuerte Europäische Nachhaltigkeitsstrategie 2006 (EU-SDS)
- die von der Landesumweltreferent/innenkonferenz 2003 beschlossene und 2008 bestärkte "Gemeinsame Erklärung zur Lokalen Agenda 21 in Österreich"
- die vom Ministerrat 2008 beschlossenen "Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung"
- die von der Landeshauptleutekonferenz 2009 beschlossene "Gemeinsame Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes und der Länder (ÖSTRAT)"
- das Österreichische Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2014-20
- Beschluss der "Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung" durch 193 Staaten im Jahr 2015 (SDGs - Sustainable Development Goals)

#### 2 Förderempfänger

- Gemeinden
- Vereine, deren Aufgabenstellungen den Zielen dieses Fördermodells entsprechen

#### 3 Förderschwerpunkte und Förderhöhen

#### 3.1 Agenda 21-Basisprozess

Ein Lokaler Agenda 21-Basisprozess ist ein **Zukunftsprozess**, bei dem die Gemeinde unter aktiver und breiter Beteiligung der Bürger/innen auf der Grundlage der Prinzipien der Nachhaltigkeit ein **Zukunftsprofil** sowie ein **Aktionsprogramm (mit Projektübersicht)** erarbeitet und diese in Richtung Umsetzung führt.

Wesentlich dabei sind die Begleitung durch eine/n externe/n sachkundige/n **Prozessbegleiter/in** über die gesamte Dauer des Basisprozesses und die Durchführung einer **Zufallsauswahl** zur Einbindung der Bevölkerung. Dabei kommen kreativitäts- und kommunikationsfördernde Moderationsmethoden zum Einsatz, die gemeinsames Denken, Reden, Planen und Umsetzen ermöglichen.

Agenda 21-Berater/innen halten Kontakt mit der Gemeinde. Von Seiten der Prozessbegleitung sind die Agenda 21-Berater/innen über Termine und Abläufe im Agenda 21-Basisprozess zu informieren.

#### Ein Agenda 21-Basisprozess in Gemeinden umfasst folgende Prozessschritte:

- Beschluss der Gemeindevertretung zur Durchführung des Prozesses
- Auswahl einer Prozessbegleitung und Stellung des Förderansuchens auf Grund eines aussagekräftigen Angebots (sowohl die moderierende Präsenz der Prozessbegleiter/innen vor Ort ist klar ersichtlich, als auch eine moderierte Begleitung der Projektgruppen zur Befähigung zur Projektumsetzung)
- Bildung einer Träger/innengruppe (Kernteam) nach Förderzusage
- Aktivierende Erhebung der Stärken und Schwächen aufbauend auf bestehenden Erhebungen (Ist-Analyse, u.a. zu klima- und energierelevanten Themen) sowie Information, Vernetzung und Aktivierung von wesentlichen lokalen Player/innen, Multiplikator/innen anhand der Agenda 2030 Nachhaltigkeitsziele, Sustainable Developement Goals (kurz: SDGs)
- Information und Sensibilisierung der Bürger/innen und Multiplikator/innen (Startveranstaltung, Impulsvorträge, Aktionstage, etc.)
- Inhaltliche Arbeit mit nachhaltigkeitsrelevanten Zukunftsthemen (ökologisch nachhaltig, ökonomisch verträglich, sozial gerecht und weltweit solidarisch mit Einbezug der Agenda 2030 SDGs) in Arbeitskreisen zur Formulierung von Leitzielen, Maßnahmen und Projekten unter besonderer Berücksichtigung der vom Fördergeber vorgegebenen inhaltlichen Schwerpunkte und breiter Beteiligungsmöglichkeit während des gesamten Prozesses
- Zufallsauswahl zur Einbindung der Bevölkerung (Zeitpunkt variabel)
- Zusammenfassung und Visualisierung der Ergebnisse (unter Berücksichtigung der Agenda 2030 SDGs) in einem Zukunftsprofil und einem Aktionsprogramm mit Projektübersicht
- Behandlung der Umsetzung und Beschluss des Agenda 21-Zukunftsprofils sowie des Aktionsprogramms in der Gemeindevertretung
- Umsetzung konkreter Projekte und Sichtbarmachen von Erfolgen (z.B. bei der Bürgerversammlung)
- Initiieren und unterstützen einer kontinuierlichen Vernetzung der Akteure/Akteurinnen aus dem laufenden Agenda 21-Basisprozess, der lokalen und regionalen Akteure/Akteurinnen und Multiplikator/innen.

#### Förderhöhe

Der Fördersatz in Gemeinden beträgt zwischen 65% und 90% der förderfähigen Kosten (Details dazu unter 4.4). Je nach Finanzkraft der Gemeinde (Auskunft des Referates Tourismus und Gemeindefinanzierung, Abt. 1: Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden) wird der Fördersatz wie folgt bemessen:

	% der Höchst- fördersumme	Maximale Förderhöhe	damit nachzuweisender Kostenaufwand (förderfä- hige Kosten)
Genereller Fördersatz (B)	max. 75 %	21.000 €	mindestens 28.000 €
Finanzschwache Gemeinde (A)	max. 85%	23.800 €	mindestens 28.000 €
Haushaltsausgleichsgemeinde (A/ha)	max. 90%	25.200 €	mindestens 28.000 €
Finanzstarke Gemeinde (C)	max. 65%	18.200 €	mindestens 28.000 €

#### Integration eines Bürgerrats

Für Gemeinden, die in den Agenda 21-Basisprozess einen Bürgerrat integrieren, erhöhen sich die förderfähigen Kosten um max. 3.000 €.

Ob ein Bürgerrat durchgeführt wird, kann zu Beginn oder im laufenden Agenda 21-Basisprozess entschieden werden.

	% der Höchst- fördersumme	Maximale Förderhöhe	damit nachzuweisender Kostenaufwand (förderfähige Kosten)
Genereller Fördersatz (B)	max. 75 %	23.250 €	mindestens 31.000 €
finanzschwache Gemeinde (A)	max. 85%	26.350 €	mindestens 31.000 €
Haushaltsausgleichsgemeinde (A/ha)	max. 90%	27.900 €	mindestens 31.000 €
Finanzstarke Gemeinde (C)	max. 65%	20.150 €	mindestens 31.000 €

Ein neuerlicher Agenda 21-Basisprozess zur Neugestaltung bzw. umfassenden Überarbeitung des bestehenden Zukunftsprofils und den Neustart der Umsetzung ist frühestens 7Jahre nach Start des vorangegangenen Basisprozesses (bezogen auf den Zeitpunkt des Gemeindevertretungsbeschlusses) möglich.

### Folgende Infos werden auf der Website von Agenda 21 Salzburg veröffentlicht (<a href="www.salzburg.gv.at/agenda21">www.salzburg.gv.at/agenda21</a>):

- Strukturelle Merkmale der Gemeinde und Statement des/r Bürgermeisters/in
- Zukunftsprofil und Aktionsprogramm sowie Auswahl von Projekten und Aktionen
- Ablaufdokumentation des Agenda 21-Prozesses
- Ansprechpartner/in der Gemeinde und Link zur Gemeindewebsite

#### 3.2 Agenda 21-Folgeprozess

Zur begleiteten Vertiefung eines Agenda 21-Basisprozesses und zur weiteren Umsetzung des Zukunftsprofils kann ein Folgeprozess zur weiteren nachhaltigen Entwicklung durchgeführt werden.

#### Fördervoraussetzungen

- Abgeschlossener Agenda 21-Basisprozess,
- neuerliche aktive Beteiligung der Bürger/innen,
- Begleitung durch eine/n externe/n sachkundige/n Prozessbegleiter/in über die gesamte Dauer des Folgeprozesses (Zeitdauer von zwei Jahren).
- Der Folgeprozess muss am Zukunftsprofil bzw. Aktionsprogramm anknüpfen, daraus mind. zwei Schwerpunktthemen vertiefen und in ein Aktionsprogramm für weitere zwei Jahre münden.

Die Förderung beträgt max. 75 % der förderfähigen Kosten (Details dazu unter 4.4), jedoch höchstens 5.100 €. Für Gemeinden, die in den Folgeprozess einen **Bürgerrat** integrieren, erhöhen sich die förderfähigen Kosten um max. 3.000 €.

	% der Höchst- fördersumme	Maximale Förderhöhe	damit nachzuweisender Kostenaufwand (förderfähige Kosten)
Genereller Fördersatz	max. 75 %	5.100 €	mindestens 6.800 €
Erhöhter Fördersatz inkl. Bürgerrat	max. 75 %	7.350 €	mindestens 9.800 €

Details dieses Förderschwerpunktes (Förderansuchen, Förderumfang, anrechenbare Kosten, etc.) sind unbedingt im Vorfeld der Antragstellung mit den Agenda 21 Berater/innen beim SIR (Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen) abzustimmen. Nach Zustimmung zu einem konkreten Angebot durch die Förderstelle kann das Förderansuchen vom Förderwerber (z.B. Gemeinde) gestellt werden.

#### 3.3 Agenda 21-Folgeprozess SALZBURG 2050

Zur begleiteten Ausarbeitung eines SALZBURG 2050 Programmes für Gemeinden kann aufbauend auf den Basisprozess und anknüpfend an das Zukunftsprofil ein Folgeprozess durchgeführt werden, der die Ziele der Klima- und Energiestrategie SALZBURG 2050 für die Gemeinde konkretisiert.

#### Fördervoraussetzungen

- Abgeschlossener Agenda 21-Basisprozess,
- neuerliche aktive Beteiligung der Bürger/innen,
- Begleitung durch eine/n externe/n sachkundige/n Prozessbegleiter/in über die gesamte Dauer des Folgeprozesses (Zeitdauer von rund zwei Jahren), die/der inhaltlich mit den Zielen der Klima- und Energiestrategie SALZBURG 2050 vertraut ist,
- der Folgeprozess muss in enger Abstimmung mit der Stabstelle Klimaschutz und Nachhaltigkeit des Landes Salzburg erfolgen.

Die Förderung beträgt max. 75 % der förderfähigen Kosten (Details dazu unter 4.4), jedoch höchstens 5.100 €. Für Gemeinden, die in den Folgeprozess einen Bürgerrat integrieren, erhöhen sich die förderfähigen Kosten um max. 3.000 €.

	4	

	% der Höchst- fördersumme	-,	damit nachzuweisender Kostenauf- wand (förderfähige Kosten)
Genereller Fördersatz	max. 75 %	5.100 €	mindestens 6.800 €
Erhöhter Fördersatz inkl. Bürgerrat	max. 75 %	7.350 €	mindestens 9.800 €

Details dieses Förderschwerpunktes (Förderansuchen, Förderumfang, anrechenbare Kosten, etc.) sind unbedingt im Vorfeld der Antragstellung mit den Agenda 21-Berater/innen beim SIR (Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen) abzustimmen, die auch die Einbindung der Stabstelle Klimaschutz und Nachhaltigkeit sicherstellen. Nach Zustimmung zu einem konkreten Angebot durch die Förderstelle kann das Förderansuchen vom Förderwerber (z.B. Gemeinde) gestellt werden.

#### 3.4 Agenda 21-Umsetzungsprogramm

Zur Unterstützung der Umsetzungsphase von nachhaltigen Projekten aus dem Agenda 21-Basisprozess oder Folgeprozess gibt es im unmittelbaren Anschluss daran die Möglichkeit eine Förderung für ein Agenda 21-Umsetzungsprogramm zu erhalten.

#### Fördervoraussetzungen

Gefördert werden konkrete Aktivitäten und Maßnahmen, die

- für einen Zeitraum von ca. zwei Jahren in Abstimmung mit den Agenda 21-Berater/innen beim SIR vorweg geplant werden,
- der Umsetzung des Zukunftsprofils dienen und auf dem Aktionsprogramm beruhen.

Die Förderung beträgt max. 75 % der förderfähigen Kosten, jedoch höchstens 4.400 €.

	% der Höchst-	Maximale	damit nachzuweisender Kostenauf-
	fördersumme	Förderhöhe	wand (förderfähige Kosten)
Fördersatz	max. 75 %	4.400 €	mindestens 5.866 €

Für die Umsetzung einer Maßnahme aus einem Agenda 21-Folgeprozess SALZBURG 2050 kann diese Förderung ein weiteres Mal beantragt werden.

Details dieses Förderschwerpunktes (Förderansuchen, Förderumfang, anrechenbare Kosten, etc.) sind unbedingt im Vorfeld der Antragstellung mit den Agenda 21-Berater/innen beim SIR abzustimmen. Nach Zustimmung zu einem konkreten Angebot durch die Förderstelle kann das Förderansuchen vom Förderwerber (z.B. Gemeinde) gestellt werden.

#### 3.5 Gemeindeübergreifende Agenda 21-Themennetzwerke

Ziel ist die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit von mindestens 2 Gemeinden

- zur Aufbereitung neuer Themen bzw. aktueller Themen in einem neuen Kontext zumindest bis zur Umsetzungsreife sowie/oder
- für die Anwendung neuer Methoden.

#### Fördervoraussetzungen

- Das Themennetzwerk knüpft an zumindest einem Agenda 21-Zukunftsprofil bzw. Aktionsprogramm an (zumindest eine Gemeinde muss bereits einen Agenda 21-Prozess initiiert haben).
- Die Abwicklung der Gesamtförderung erfolgt durch eine federführende Gemeinde.

Gefördert werden Agenda 21-Themennetzwerke mit max. 75 % der förderfähigen Kosten (Details unter 4.4), höchstens 2.200 € je Gemeinde. Je nach Anzahl der Gemeinden ergibt sich daraus eine max. Gesamtförderung von 11.000 €.

	% der Höchst- fördersumme	Maximale Förderhöhe	damit nachzuweisender Kostenauf- wand (förderfähige Kosten)
Fördersatz 2 Gemeinden	max. 75 %	4.400 €	mindestens 5.866 €
Fördersatz 3 Gemeinden	max. 75 %	6.600 €	mindestens 8.800 €
Fördersatz 4 Gemeinden	max. 75 %	8.800 €	mindestens 11.733 €
Fördersatz 5 und mehr Gem.	max. 75 %	11.000 €	mindestens 14.666 €

Details dieses Förderschwerpunktes (Förderansuchen, Förderumfang, anrechenbare Kosten, etc.) sind unbedingt im Vorfeld der Antragstellung mit den Agenda 21-Berater/innen beim SIR abzustimmen. Nach Zustimmung zu einem konkreten Angebot durch die Förderstelle kann das Förderansuchen vom Förderwerber (z.B. Gemeinde) gestellt werden.

#### 4 Allgemeine Bedingungen zur Förderabwicklung

#### 4.1 Grundlagen

- Es können nur Salzburger Gemeinden und Vereine einen Förderantrag stellen.
- Mehrere Förderschwerpunkte parallel können nicht beantragt werden (ausgenommen Folgeförderung Agenda 21 SALZBURG 2050 und Umsetzungsprogramm einer Maßnahme aus einem Folgeprozess SALZBURG 2050 nach Abstimmung und Freigabe durch die Agenda 21-Berater/innen).
- Die Inhalte der Aktivitäten und Maßnahmen im jeweiligen Förderschwerpunkt sind an den Zielen des oben genannten Fördermodells zu orientieren (vgl. Kap. 1).
- Die Kriterien des jeweiligen F\u00f6rderschwerpunktes sind einzuhalten.
- Alle mit der beantragten Agenda 21-Förderung im Zusammenhang stehenden wesentlichen Informationen und Änderungen sind mit dem/der zuständigen Agenda 21-Berater/in beim SIR abzustimmen.
- Die Begleitung des Agenda 21-Basisprozesses und des Folgeprozesses muss durch eine/n sachkundige/n Prozessbegleiter/in erfolgen. Diese/r muss über folgende fachlichen Qualifikationen und Praxiserfahrungen verfügen:
  - methodisch: zu aktiver Bürger/innenbeteiligung und zu kommunalen/regionalen Leitbildprozessen bzw. Agenda 21-Prozessen unter Einsatz kreativitäts-, kommunikations-, und lösungsfördernder Moderationsmethoden, welche Akteur/innen in Gemeinden zur Eigeninitiative befähigen.
  - inhaltlich: zu Agenda 21 in Gemeinden/Regionen und zum Themenfeld "Nachhaltige Entwicklung"
- Ein Abschlussgespräch mit dem/der zuständigen Agenda 21-Berater/in ist durchzuführen.

#### 4.2 Antragstellung und Unterstützung

- Alle Grundlagen und Formulare sind unter <u>www.salzburg.gv.at/agenda21</u> downloadbar bzw. verlinkt.
- Die/der zuständige Agenda 21-Berater/in beim SIR berät Sie gerne bei der Auswahl des passenden Förderschwerpunkts und unterstützt Sie bei der Antragstellung für einen Agenda 21-Basisprozess und hinsichtlich möglicher Folgefördermöglichkeiten.

- Der entsprechende F\u00f6rderantrag muss VOR Durchf\u00fchrung des Vorhabens (z.B. vor dem Startworkshop oder der Kernteamgr\u00fcndung) gestellt werden.
- Es wird empfohlen mit dem Vorhaben erst anzufangen, wenn die Zusage der Förderung vorliegt. Denn nur Maßnahmen ab diesem Zeitpunkt (Eingangsdatum Förderstelle) können für die Abrechnung herangezogen werden. Dies gilt insbesondere auch für Presseaussendungen bzw. Medieninformationen.

#### 4.3 Unterlagen für die Antragstellung

Die Antragsunterlagen sind dem/der zuständigen Agenda 21-Berater/in beim SIR zu übermitteln (digital oder per Post), die sie nach Vorprüfung an die Nachhaltigkeitskoordination des Landes Salzburg (Abteilung 5: Natur- und Umweltschutz, Gewerbe) weiterleitet. Der Förderantrag kann in Absprache mit den Agenda 21-Berater/innen beim SIR auch eingereicht werden, wenn eine Beilage zum Förderantrag noch ausständig ist.

#### 4.3.1 Förderschwerpunkt Agenda 21-Basisprozess

Folgende Unterlagen sind bei der Antragstellung beizulegen:

- Förderansuchen (Download unter www.salzburg.gv.at/agenda21)
- Ablauf- und Kostenplan bzw. Angebot der Prozessbegleitung für den Beteiligungsprozess im Sinne der Agenda 21, der auf die Schwerpunkte und Zielsetzungen sowie auf die einzelnen Prozessschritte, die dafür vorgesehenen Kosten und Leistungen, den Einsatz des Zufallsprinzips sowie die geplante Dauer Bezug nimmt. Aus den Unterlagen müssen die wesentlichen Kriterien eines Agenda 21-Prozesses hervorgehen wie:
  - Aktive und breite Bürger/innenbeteiligung in allen Phasen des Prozesses,
  - inhaltliche Ausrichtung an den Prinzipien der Nachhaltigkeit und den Inhalten der Agenda 21 (ganzheitlicher Ansatz im Sinne einer Verbindung ökologischer mit wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und weltweit solidarischen Zukunftsfragen - unter Einbezug der Agenda 2030 SDGs).
- Beschluss der Gemeindevertretung in Kopie (oder bei regionalen Prozessen jeder Gemeinde bzw. nach Absprache eines entsprechenden Gremiums) zur Umsetzung eines Bürgerbeteiligungsprozesses im Sinne der Agenda 21
- Bekanntgabe der sachkundigen Prozessbegleitung (erforderliche Qualifikationen sind oben angeführt)
- Bekanntgabe eines/r Agenda 21-Beauftragten in der Gemeinde/Region, der/die als Ansprechpartner/in nach außen und als Koordinator/in nach innen wirkt (kann sich im Verlauf des Prozesses ändern)
- Statement der/s Bürgermeister/in zur Motivation für den Start eines Agenda 21-Prozesses und Foto

#### 4.3.2 Förderschwerpunkt Folgeförderungen

Für Folgeförderungen (Agenda 21-Folgeprozess, Agenda 21-Umsetzungsprogramm, gemeindeübergreifendes Agenda 21-Themennetzwerk) gelten nach Absprache mit dem/der zuständigen Agenda 21-Berater/in beim SIR sinngemäß die gleichen Anforderungen für die Antragstellung wie beim Agenda 21-Basisprozess.

#### 4.4 Förderfähige und nicht-förderfähige Kosten

Grundsätzlich sind nur Kosten/Rechnungen im genehmigten Durchführungszeitraum förderfähig. Eine erforderliche Änderung des genehmigten Durchführungszeitraumes ist unverzüg-

lich, jedoch spätestens VOR dessen Ablauf, schriftlich zu beantragen. Es genügt ein formloses Ansuchen per E-Mail an den/die zuständige/n Agenda 21-Berater/in beim SIR mit Begründung und verbindlichem Endtermin. Bei allen eingereichten Kostennachweisen muss der Bezug zum Agenda 21-Prozess eindeutig ersichtlich sein.

#### Förderfähige Kosten (gilt NUR für Agenda 21-Basisprozesse)

Förderfähig sind grundsätzlich jene Kosten, die ihren Schwerpunkt im "Softskill-Bereich" haben (Sensibilisierung, Planung, Konzeption, Informationsaufbereitung, Bewusstseinsbildung, Öffentlichkeitsarbeit, etc.). Hierzu zählen beim Agenda 21-Basisprozess Kosten für:

- Prozessbegleitung und Moderation
- Koordinierungstätigkeiten z.B. auf Basis von Werkverträgen (ergänzend zur Prozessbegleitung)
- Vortrags-, Expert/innen- und Berater/innenhonorare
- **Planung und Durchführung aktiver Bürgerbeteiligung** (z.B. Zufallsauswahl, Bürgerrat, Zukunftswerkstatt, Pro-Action-Café, Bürgerhaushalt, Zukunftstage, etc.)
- Befragung der Bevölkerung, vertiefende Erhebung mit eindeutigem Prozessbezug
- **Prozessbegleitende Öffentlichkeitsarbeit** (grafische Bearbeitung, Druck- und Portokosten für Informationsmaterial, Einladungen, Befragungs- und Erhebungsunterlagen, Zukunftsprofil, Aktionsprogramm, etc.)
- Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung (z.B. Entwicklung einer Ausstellung, Exkursionen, Vortragsabende, etc.)
- **Saal-/Raummieten** (Zukunftswerkstatt, Workshops, Kernteamtreffen, etc.)
- **Leihgebühren** (Stände oder techn. Equipment bei öffentl. Veranstaltungen, etc.)
- Vorbereitende Planung und Entwicklung von Agenda 21-Umsetzungsprojekten
- Umsetzung von Agenda 21-Projekten
- Neue Formen einer aktiven Bürgerbeteiligung (nach Absprache)
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Evaluierung

Bei allen anderen Förderschwerpunkten sind die förderfähigen Kosten vor Beginn des Prozesses mit den Agenda 21-Berater/innen beim SIR abzustimmen.

#### Nicht-förderfähige Kosten (gilt für ALLE Förderschwerpunkte)

- Personalkosten (Personal des/r Antragstellers/in)
- **Rechnungen** (auch Bar-Bons), die einen Betrag von 150 € inkl. USt. unterschreiten. Davon ausgenommen sind Honorarnoten (z.B. von Expert/innen, Begleiter/innen, Moderator/innen)
- Sachkosten, wenn sie nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme stehen
- Entschädigungen für Eigenleistungen (Eigenvervielfältigung von Unterlagen, Tätigkeiten durch Eigenpersonal, etc.) und ehrenamtliche Tätigkeiten
- Kosten für **Bewirtung/Konsumation** (Speisen, Getränke, etc..), Präsente (Geschenkkorb, Blumenstrauß, Alkoholika, etc.) und Lebensmittel
- Büroartikel in jeglicher Form
- Rabatte, Skonti und sonstige Nachlässe (auch wenn sie nicht in Anspruch genommen wurden)
- Umsatzsteuer, wenn Antragsteller/in vorsteuerabzugsberechtigt ist
- öffentliche Abgaben und Aufwände, sonstige Steuern und Gebühren
- Verfahrenskosten bei Rechtsstreitigkeiten

- Steuerberatungs-/Anwalts-/Notarkosten
- **Spesen und Zinsen** (z.B. Mahnspesen, Geldverkehrsgebühren, Lizenzspesen, Überziehungszinsen, etc.), sonstige Finanzierungskosten
- Versicherungskosten
- Abschreibungen, Leasingraten
- Kosten, die außerhalb des genehmigten Durchführungszeitraums entstanden sind
- Direkt der geförderten Maßnahme zuordenbare Einnahmen (z.B. aus Werbeeinschaltungen, Verkäufen, Teilnahmebeiträgen, Eintrittsgeldern, etc.) müssen deklariert werden.

#### 4.5 Förderhinweis

- Bei allen Medien-Aktivitäten (Pressemitteilungen, Medienberichte etc.) ist darauf zu achten, dass im Wortlaut die Marke "Agenda 21 Salzburg" und "SALZBURG 2050" genannt wird.
- Alle Veröffentlichungen (z.B. Broschüren, Folder, Plakate, Webseiten, etc.) sowie an Bürger/innen gerichtete Informationsblätter oder Einladungen sind mit einem gut sichtbaren Förderhinweis (Logos) zu versehen. Bei der Abrechnung der Agenda 21-Förderung ist je ein Belegexemplar (auch digital möglich) beizulegen.
- Die Gemeinde richtet auf der **Gemeindewebsite** eine Rubrik oder Unterseite zum Agenda 21-Prozess ein und aktualisiert diese auch nach Abschluss des Agenda 21-Prozesses.
- Nachfolgend angeführte Logos sind unter www.salzburg.gv.at/agenda21 downloadbar:



#### 4.6 Auszahlung der Förderung

Nach Prüfung des Förderantrages und der Beilagen (entsprechend der inhaltlichen, prozessualen und finanziellen Kriterien) werden 70% des entsprechenden Förderbetrags angewiesen. Am Ende des Agenda 21-Prozesses werden die verbleibenden 30% nach erfolgter Prüfung und Abrechnung (siehe 4.7.1) angewiesen. Im Begleitschreiben zur Förderauszahlung wird neben dem Hinweis auf die notwendigen Angaben für den widmungsgemäßen Verwendungsnachweis auch der Zeitpunkt für die Beibringung des Verwendungsnachweises angegeben.

#### 4.7 Verwendungsnachweis

Die Förderempfänger sind gemäß der Förderrichtlinie des Landes verpflichtet, einen Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel zu erbringen. Dieser gliedert sich in einen finanziellen und einen inhaltlichen Nachweis.

Die Abrechnungsunterlagen sind dem/der zuständigen Agenda 21-Berater/in beim SIR zu senden, der/die sie nach Vorprüfung an die Nachhaltigkeitskoordination des Landes Salzburg (Abteilung 5: Natur- und Umweltschutz, Gewerbe) weiterleitet.

#### 4.7.1 Finanzieller Verwendungsnachweis (gilt für alle Förderschwerpunkte)

- Der Verwendungsnachweis erfolgt unter Verwendung des vorgesehenen Formulars "Verwendungsnachweis" (Download: www.salzburg.gv.at/agenda21) mit rechtsgültiger Unterfertigung (lesbare Unterschrift des Förderwerbers und Stempel; bei Vereinen lt. statutenmäßiger Vertretungsregelung).
- Aus der Übersicht müssen die Gesamtkosten (Ausgaben und Einnahmen) in Form einer nachvollziehbaren Gesamtaufstellung dargestellt sein. Die Gesamtkosten sind mit entsprechenden Zahlungsnachweisen zu belegen. Diese müssen die tatsächliche Durchführung der Zahlung belegen (bspw. Elba-Umsatzliste).
- Die dem Verwendungsnachweis zugrundeliegenden Rechnungen und Bezahlnachweise sind im Original in der erforderlichen Höhe beizufügen.

#### 4.7.2 Inhaltlicher Verwendungsnachweis (je nach Förderschwerpunkt variabel)

#### a) Für Agenda 21-Basisprozesse in Gemeinden

Prozessdokumentation vor allem der breiten und aktiven Bürger/innenbeteiligung bei der Erarbeitung des Zukunftsprofils und der inhaltlichen Umsetzung (z.B. durch Auflistung der Veranstaltungen mit Datum wie Auftaktveranstaltung, Zukunftsforen, Projektwerkstätte, Öffentlichkeitsarbeit, etc.). Die Dokumentation des Prozesses ist grundsätzlich formfrei, soll aber die folgenden Inhalte mind. umfassen:

Treffen, Veranstaltung, Aktivität	Datum	Anzahl TN	Stichworte zum Inhalt
z.B. Treffen Kernteam, Auftakt- veranstaltung, Öffentlichkeitsarbeit			

- Beschlossenes Zukunftsprofil inkl. Beschluss durch die Gemeindevertretung. Dieses soll in gedruckter Form einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sein.
- Aktionsprogramm inkl. Projektübersicht: Darstellung konkreter Nachhaltigkeitsprojekte und -maßnahmen (Auflistung der Projekte mit aussagekräftigem Titel, Kurzbeschreibung, Verantwortlichkeit und wenn möglich Fotos, etc.).
- Ausgefüllte Checkliste der inhaltlichen Kriterien (in Absprache mit dem/der zuständigen Agenda 21-Berater/in beim SIR)
- Kurze Erläuterung zum dauerhaften koordinierten Umsetzungsprozess (z.B. Kerngruppe, die sich regelmäßig trifft, um am Prozess und insbesondere der Umsetzung zu arbeiten, geplante Häufigkeit der Treffen, Anzahl Personen, periodische Überprüfung der Umsetzungsfortschritte)
- Kurze Beschreibung von ggf. über die Gemeindegrenzen hinausgehenden neu begründeten Aktivitäten, Kooperationen sowie Synergien zu anderen Instrumenten der Gemeinde-/Regionalentwicklung (z.B. Klimabündnis, Gemeindeentwicklung, Gesunde Gemeinde, e5-Programm...)
- Ansprechperson für Agenda 21 in der Gemeinde oder Region
- Statement Bürgermeister/in zu Chancen und Herausforderungen von Agenda 21

#### b) Für alle anderen Förderschwerpunkte inkl. Wahlmodul Bürgerrat

Der inhaltliche Verwendungsnachweis der anderen Förderschwerpunkte (z.B. Folgeprozess) erfolgt in enger Anlehnung an die Vorgaben beim Agenda 21-Basisprozess in Gemeinden (a). Dies bedeutet, dass neben den notwendigen Angaben des finanziellen Verwendungsnachweises folgende inhaltliche Nachweise zu erbringen sind (auch digital möglich):

#### Wahlmodul Bürgerrat

- Dokumentation des Bürgerrats und Bürgercafés (inkl. Empfehlungen der Bürgerräte)

- Kurze Beschreibung darüber wie das Feedback der Gemeinde an die Bürger/innen erfolgt und über geplante nächste Schritte

#### Agenda 21-Folgeprozess

- Aktualisiertes Aktionsprogramm mit Projektübersicht
- Prozessdokumentation mit Umsetzungsstand des Zukunftsprofils

#### Agenda 21-Umsetzungsprogramm

- Verlaufs- und Ergebnisdokumentation
- Umsetzungsreifes Konzept inkl. Maßnahmen

#### Gemeindeübergreifende Agenda 21-Themennetzwerke

- Verlaufs- und Ergebnisdokumentation
- Umsetzungsreifes Konzept inkl. Maßnahmen

#### 5 Inhaltliche Grundlagen für die Förderung

Die für die Förderung relevanten fachlichen Grundlagen bauen auf den österreichweit geltenden Qualitätsstandards und den Erfahrungen gelungener Agenda 21-Prozesse auf. Sie sind umfassend dargestellt und einzusehen unter:

- www.salzburg.gv.at/agenda21
- "Lebensraum mit Zukunft Leitfaden für eine Nachhaltige Entwicklung von Gemeinden und Regionen zur grundsätzlichen Orientierung"
- "Handbuch Agenda 21 Oberösterreich" method. und inhaltliche Schwerpunkte

Der Förderantrag inkl. Beilagen muss daher die notwendigen Angaben enthalten, um die Einhaltung der Förderkriterien in der Prozessdurchführung nachvollziehen zu können. Diese werden im Sinne einer qualitätsorientierten und effektiven Verwendung von Fördermitteln der Beurteilung der Förderanträge zugrunde gelegt. Im Falle zeitlicher Überschneidungen des Agenda 21-Prozesses mit anderen Programmen und Aktionen, wie z. B: KEM oder KLAR Gemeinde, Überarbeitung des räumlichen Entwicklungskonzepts (REK), e5-Gemeinde, Gemeindeentwicklung, Gesunde Gemeinde, Klimabündnis, Entwicklung eines Verkehrskonzeptes, etc. ist nach Rücksprache mit den Agenda 21-Berater/innen beim SIR eine Lösung zur positiven Abstimmung der Vorhaben zu suchen. Agenda 21 Salzburg ist eine Maßnahme des Umweltressorts im Rahmen der Klima- und Energiestrategie SALZBURG 2050 (www.salzburg2050.at)

#### 6 Kontakt

Die Agenda 21-Berater/innen beim SIR unterstützen Sie gerne bei der Antragstellung und der Sensibilisierung vor dem Start eines Beteiligungsprozesses.

Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen (SIR) Schillerstraße 25, 5020 Salzburg

E-Mail: sir@salzburg.gv.at Tel.: +43 662 6234-55

www.salzburg.gv.at/agenda21





